



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 18.07. bis
20.07.2023
– Auszug aus Drucksache 18/30421 –**

**Frage Nummer 18
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wurde [REDACTED] von bayeri-
Ralf schen Behörden bzw. Gerichten rechtliches Gehör verwehrt,
Stadler wird ihm Einsicht in Akten, die beim Staatsministerium der Justiz
(AfD) seit 2006 eingelagert sind, verwehrt und entstehen daraus
rechtliche Ansprüche für [REDACTED]?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

[REDACTED] wandte sich seit dem Jahr 2006 mit einer Vielzahl von Eingaben an das Staatsministerium der Justiz. Darin setzte er sich insbesondere mit der Abweisung seiner zivilrechtlichen Klage gegen zwei Versicherungsunternehmen kritisch auseinander und forderte die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Versicherungen.

Hintergrund der Verfahren war eine Erkrankung, die [REDACTED] im Jahr 2003 in der Schweiz behandeln lassen wollte. Hierfür beantragte er bei seinen Krankenversicherungen eine Zusage der Kostenübernahme. Dieser Antrag wurde von den Versicherungen zunächst abgelehnt, nach Übersendung weiterer medizinischer Gutachten jedoch genehmigt, sodass [REDACTED] die Behandlung antreten konnte. [REDACTED] ist der Ansicht, dass aufgrund der verspäteten Zusage der Kostenübernahme eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eingetreten und er finanziell ruiniert worden sei.

Aufgrund dieser Ereignisse strengte [REDACTED] eine Klage gegen die Krankenversicherungen an, die jedoch im Ergebnis ohne Erfolg blieb. Eine hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an. Eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde dort für unzulässig erklärt.

Im Jahr 2004 erstattete [REDACTED] auch Strafanzeigen gegen die Sachbearbeiter der Krankenversicherungen. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Deggendorf mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung ein. Ergänzend wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Justiz auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Martin Runge

(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Plenum vom 18.03.2013, Drs. 16/16140¹ Bezug genommen.

Dem Vorbringen von ██████ lässt sich entnehmen, dass er vor allem in dem Umstand, dass das Oberlandesgericht Nürnberg seine Berufung in dem zivilrechtlichen Ausgangsverfahren gemäß 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung a. F. unanfechtbar zurückgewiesen hat, eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sieht. Im prozessrechtlichen Sinn trifft dies allerdings nicht zu. Auch das Bundesverfassungsgericht sah in der Rechtsanwendung durch das Oberlandesgericht offenbar keinen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, da es die Verfassungsbeschwerde von ██████ nicht zur Entscheidung annahm. Auch sonst liegen, soweit dies im Rahmen der vorliegenden Anfrage aufgrund der Vielzahl der Eingaben von ██████ geprüft werden kann, keine Erkenntnisse vor, dass ihm rechtliches Gehör oder ihm zustehende Akteneinsicht verwehrt worden wäre. Konkrete Ansprüche macht ██████ gegenüber dem Staatsministerium der Justiz aktuell nicht geltend, sodass insoweit eine Stellungnahme nicht möglich ist.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.